

Kurztitel

Anhalteordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 128/1999

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.05.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2005

Text**Hygiene**

§ 12. (1) Für die hygienische Versorgung jedes Häftlings ist Sorge zu tragen.

(2) Jeder Häftling hat so oft als nötig, mindestens einmal täglich, so viel warmes Wasser zu erhalten, daß er seinen Körper reinigen kann. Mittellosen Häftlingen sind Mittel zur Körperreinigung beizustellen. Die Häftlinge haben ihren Körper zu reinigen, einmal wöchentlich ein warmes Brausebad zu nehmen und erforderlichenfalls Desinfektionsmaßnahmen zu dulden.

(3) Den Häftlingen ist Gelegenheit zum Rasieren und Haarschneiden zu geben. Mittellosen Häftlingen ist ein Rasiergerät beizustellen.

(4) Die Zellen sind von den Insassen täglich zu reinigen und zu lüften; die Fußböden sind einmal wöchentlich, die sanitären Anlagen täglich zu säubern.

(5) Die übrigen Räumlichkeiten des Hafttraumes und die angeschlossenen Höfe sind nach den Erfordernissen der Hygiene und Ordnung sauberzuhalten. Hiezu ist von der Behörde ein Reinigungsplan zu erstellen, der unter Bedachtnahme auf die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 2 und auf die Möglichkeit, Häftlinge zu Hausarbeiten heranzuziehen, den zeitlichen Ablauf der Reinigungsarbeit festlegt.